

17.02.2014

**Kriminalpolizei Schwerin
Herr KOK Jens Trautmann
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin**

**Betrifft: ERINNERUNG und SOFORTIGE BESCHWERDE im Rahmen der Vernehmung vom
17.02.2014 durch Herrn Trautmann LKA Schwerin:**

**Zu 1 Grundrechteverletzung durch unzulässige Hausdurchsuchung 112 Js 18790/13 + Zeichen AG
Schwerin: 36 Gs 1346/13 31
Nachfolgende AZ Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13**

**Zu 2 weiterer Nachweis zur Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung:
Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines
Sprengstoffspürhundes verstößt gegen § 108 StPO**

**Zu 3 Unzulässigkeit Verdächtigung und Beschuldigung angeblich illegaler öffentlicher
Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen**

**Zu 4 Desweiteren wurde bis heute wurde nachweisbar gemäß StPO § 160 Absatz 2 NICHT zu
meiner Entlastung ermittelt:**

**Zu 5 pers. Benachteiligung/ Grundrechteverletzung wegen monatelangen Einbehalt meines PC/
Rechners, Behinderung diverser gerichtlicher Verfahren am Amtsgericht Schwerin, Landgericht
Schwerin, OLG Rostock, Sozialgericht Schwerin und weiterer bundesweite Behördenvorgänge**

Sehr geehrter Herr KOK Jens Trautmann.

Im Zuge der heutigen Vernehmung tätige ich folgende Feststellungen zur Sache und erhebe ich unter
ERINNERUNG SOFORTIGE BESCHWERDE mit nachfolgendem Inhalt:

**Zu 1 Grundrechteverletzung durch unzulässige Hausdurchsuchung: 112 Js
18790/13 + Zeichen AG Schwerin: 36 Gs 1346/13 31**

1.1.

**Der Hausdurchsuchungsbeschuß wurde mir über Frau Astrid Schmeichel vom
verantwortlichen Richter Aschoff vom AG Schwerin NICHT unterschrieben an mich
ausgehändigt.** Damit ist der Durchsuchungsbeschuß formell schon laut BGB gesetzlich ungültig
und die Hausdurchsuchung letztlich illegal erfolgt.

Verweis: „Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 1 - Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240)

Abschnitt 3 - Rechtsgeschäfte (§§ 104 - 185)

Titel 2 - Willenserklärung (§§ 116 - 144)

§ 126

Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 125

Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Im VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) findet man hierzu in §37 Abs.3 folgendes:

(2) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

Durch den Abs.5 desselben Gesetzes entzieht sich der Absender seiner persönlichen Verantwortung, hier heißt es nämlich:

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.“

Somit kollidiert Abs.5 des VwVfG mit dem BGB, das jedoch ranghöheres Recht darstellt. Damit ist das BGB vorrangig!

Verweis: Zivilprozessordnung ZPO

Buch 2 - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 253 - 510c)

Abschnitt 1 - Verfahren vor den Landgerichten (§§ 253 - 494a)

Titel 2 - Urteil (§§ 300 - 329)

§ 315

Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

Fassung aufgrund des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG) vom 22.03.2005 (PDF-Format BGBl. I S. 837) m.W.v. 01.04.2005.

Rechtsprechung zu § 315 ZPO

233 Entscheidungen zu § 315 ZPO in unserer Datenbank. Die relevantesten 10:

BGH, 31.10.2012 - III ZR 285/12

Verfahrensrecht - Verkündetes Urteil wird nicht zugestellt: Was ist zu beachten?

BGH, 29.11.2013 - BLw 4/12

Prozessuales - Zulässigkeit der Telefonkonferenz!

OLG Brandenburg, 21.04.2010 - 3 U 75/09

Anforderungen an die Form eines Urteils; Verlängerung des Mietverhältnisses durch ...

BAG, 03.03.2010 - 4 AZB 23/09

Verhinderung eines Richters an der Unterschriftsleistung - Vorliegen eines ...

BAG, 17.08.1999 - 3 AZR 526/97

Verspätete Urteilsabsetzung - Unterschriftersetzung durch Verhinderungsvermerk

BGH, 16.10.2006 - II ZR 101/05

Verfahrensrecht - Fehlende Unterschrift unter Protokollurteil: Revisionsgrund!

OLG München, 08.03.2001 - 1 U 4646/00

LAG München, 02.02.2011 - 11 Sa 343/08

Nichtigkeitsklage

BPatG, 25.11.2013 - 35 W (pat) 421/12

Verweis:

Aktueller Präzedenzfall – OLG Dresden weist Beschwerde von Staatsanwaltschaft wegen fehlender Unterschrift zurück!

Dagegen verstößt rechtoffenkundig der betr. Beschluß von Richter Aschoff vom AG Schwerin 36 Gs 1346/13 + 112 Js 18790/13.

1.2 Der „Gewahrsamsinhaber wurde zu keinen Zeitpunkt von den betr. Behörden um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht! Damit ist auch die Verhältnismäßigkeit verletzt und es liegt durch Verstoß gegen die gesetzliche Norm Grundrechtverletzung vor.

**Zu 2 Weiterer Nachweis zur Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung:
Die Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines Sprengstoffspürhundes verstößt gegen § 108 StPO, weil gezielt nach Waffen, Spengstoff und Munition gesucht worden ist, die man in seinen Besitz von vornherein vermutete und nicht Gegenstand des betr. Gerichtsbeschlusses waren:**

Der Durchsuchungsbeamte Herr Tarutmann hat Herrn Klasen den Sprengstoffspürhundeinsatz damit begründet, Verdacht auf „Sprengfallen“ zu besitzen und tätigten Aussprüche wie: „Ich sage nur Stuttgart!“ (gemeint ist ein anderes Strafverfahren, was im Tatvorwurf nicht Herrn Klasen betraf) und schon damit ist die Hausdurchsuchung als unbegründet zurück zuweisen.

Quellverweis: http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/strpr/14_durchsuchung

Auszug:

„VI. Zufallsfunde, § 108 StPO

Sofern bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).“

Prof. Dr. Bernd Heinrich/Dr. Tobias Reinbacher Stand: 14. Juli 2010

**Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 14
Durchsuchung, §§ 102 ff. stopp**

I. Allgemeines und Systematik: Die Durchsuchung, geregelt in den §§ 102-108, 110 StPO, stellt eine **strafprozessuale Zwangsmaßnahme** (vgl. Arbeitsblatt Nr. 12) dar. Sie ist regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind. Von ihren Voraussetzungen her zu unterscheiden sind die Durchsuchung beim Verdächtigen (§ 102 StPO) und

die Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 StPO). Wie stets bei Grundrechtseingriffen ist in beiden Fällen – als ungeschriebene Voraussetzung – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

II. Begriff: Unter einer Durchsuchung versteht man das gezielte Suchen nach Personen, Beweismitteln oder Gegenständen, die als Einziehungs- oder Verfallsobjekte (vgl. Verweisung in § 111b IV StPO) in Betracht kommen. Objekt einer Durchsuchung können a) Wohnungen, b) andere Räumlichkeiten, c) bewegliche Sachen oder d) auch Personen sein.

III. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO

Beim Verdächtigen darf eine Durchsuchung sowohl a) zum Zweck seiner **Ergreifung** (Ergreifungsdurchsuchung) als auch b) zur **Beweissicherung** (Ermittlungsdurchsuchung) durchgeführt werden. Dagegen ist eine Durchsuchung, die lediglich der **Ausforschung** dient, unzulässig. Die Durchsuchung kann sich auf seine **Wohnung** oder andere Räume, seine **Sachen** sowie seine **Person** erstrecken. Durchsuchungsobjekt sind dabei diejenigen beweglichen Sachen (vgl. oben II c), die dem Verdächtigen „gehören“, d.h. hier: wenigstens in seinem (Mit-)Gewahrsam stehen. Im Hinblick auf die Durchsuchung der Person (vgl. oben II d) ist sowohl die Durchsuchung **am Körper** (worunter auch die „natürlichen“ Körperöffnungen, z.B. die Mundhöhle fallen) als auch der sich am Körper befindlichen **Kleidung** zulässig. Nicht erfasst ist die Durchsuchung **im Körper** (hier gelten die strengeren Vorschriften über die körperliche Durchsuchung, §§ 81a ff. StPO; vgl. Arbeitsblatt Nr. 16). Zulässig ist die Durchsuchung bereits dann, wenn die **Vermutung** besteht, dass sie zur Auffindung des Verdächtigen oder von Beweismitteln etc. führt.

IV. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO

Bei anderen Personen ist das Ziel der Durchsuchung beschränkt auf a) die Durchsuchung zur **Ergreifung des Beschuldigten** (beschränkte Ergreifungsdurchsuchung) und b) die Durchsuchung zum Auffinden **bestimmter Gegenstände und Spuren** (beschränkte Ermittlungsdurchsuchung). Erfasst ist in § 103 StPO ausdrücklich nur die **Durchsuchung von Räumlichkeiten**. Fraglich ist daher, ob auch **Personendurchsuchungen** zulässig sind. Die h.M. bejaht dies auf Grund eines Erst-Recht-Schlusses zu § 81c StPO: Wenn sogar die weiter gehende körperliche Untersuchung zulässig ist, so muss erst recht die mildere Maßnahme der Durchsuchung gestattet sein. Weitere Voraussetzung ist aber, dass **konkrete Tatsachen** (d.h. anders als bei der Durchsuchung des Verdächtigen nicht nur bloße Vermutungen) vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung des Beschuldigten oder des gesuchten Gegenstandes in den Räumlichkeiten der betreffenden Person führt. Die bloße „Aussicht“, beweisrelevantes Material zu finden, genügt also nicht. § 103 I 2 StPO erlaubt im Rahmen der Aufklärung von Straftaten nach den §§ 129a, b StGB (Terrorismus) ferner die Durchsuchung eines gesamten Gebäudes, sofern auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in diesem Gebäude aufhält. Unter einem Gebäude ist eine räumlich abgegrenzte, selbstständige bauliche Einheit zu verstehen, die mehrere Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten umfassen kann.

V. Durchsuchungsverbote

§§ 102 ff. StPO enthalten keine den §§ 52 ff., 97 StPO entsprechenden Durchsuchungsverbote. Insofern ist auch eine Durchsuchung bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen zulässig. Allerdings ist eine Durchsuchung nach erkennbar **beschlagnahmefreien Gegenständen** (§ 97 StPO) unzulässig.

Die **nächtliche Hausdurchsuchung** ist nur unter den Voraussetzungen des § 104 StPO gestattet: bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr in Verzug oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

VI. Zufallsfunde, § 108 StPO

Sofern bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat

hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).

VII. Verfahren, § 105 StPO

Zuständig für die Anordnung einer Durchsuchung ist grundsätzlich der **Richter** (§ 105 I StPO), bei Gefahr im Verzug sind auch die **StA** und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Anordnung befugt. Letztere aber nur, wenn es sich **nicht** um eine Durchsuchung nach § 103 I 2 StPO (terroristische Straftaten) handelt. An die Annahme einer **Gefahr im Verzug** sind **strenge** Anforderungen zu stellen (**BVerfGE 103, 142**). Aus der Begründung muss erkennbar sein, dass Versuche unternommen wurden, den Richter zu erreichen. Der Beschluss selbst muss **ausreichend bestimmt** sein und tritt spätestens mit Ablauf eines halben Jahres außer Kraft, wenn er bis dahin nicht umgesetzt wurde.

Es ist sehr **str.**, ob aus dem **Verstoß gegen den Richtervorbehalt** ein **Verwertungsverbot** erwächst. Die Rechtsprechung lehnte dies früher ab,

erkennt nun aber in verschiedenen Fällen ein Verwertungsverbot an, so etwa bei **absichtlicher oder grob willkürlicher Umgehung**

(**BGHSt 51, 285**). Das **OLG Hamm NStZ 2010, 165**, nahm ein Verwertungsverbot wegen Umgehung der richterlichen Anordnung an, weil zur Nachtzeit kein richterlicher Notdienst eingerichtet war; hierin lag ein organisatorischer Mangel, weil Ermittlungsmaßnahmen zur Nachtzeit in diesem LG-Bezirk häufig vorkommen. Fraglich ist ferner, ob hinsichtlich des Verwertungsverbots die „Widerspruchslösung“ des BGH gilt (offen gelassen in **BGHSt 51, 285**).

Literatur/Lehrbücher: *Beulke*, StPO, § 12 XI; *Roxin*, StPO, § 35; *Volk*, StPO, § 10 IV Nr. 10.

Literatur/Aufsätze: *Baier*, Dokumentation der richterlichen Durchsuchungsanordnung, JA 2005, 572; *Daleman/Heuchemer*, Verwertungsverbot für die Beweisergebnisse

rechtswidriger Hausdurchsuchungen?, JA 2003, 430; *Jahn*, Zur Konkretisierung und Begründung des Verdachts zur Rechtfertigung einer

Wohnungsdurchsuchung, JuS 2006, 946; *ders.*, Unzulässigkeit von „Durchsuchungshaft“, JuS 2008, 649; *ders.*, Strafprozessrecht: Verstoß gegen

Richtervorbehalt, JuS 2010, 83; *Jahn/Eckhardt*, Überprüfung nichtrichterlich angeordneter abgeschlossener Durchsuchungen, JA 1999, 748; *Kassing*,

Die Verwertbarkeit von Beweisen bei Verstoß gegen § 105 I 1 StPO, JuS 2004, 675; *Kropp*, Der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss,

JA 2003, 688; *Lepsius*, Die Unverletzlichkeit der Wohnung bei Gefahr in Verzug, JURA 2002, 259; *Ostendorf/Brüning*, Die gerichtliche

Überprüfbarkeit der Voraussetzungen von „Gefahr in Verzug“, JuS 2001, 1063; *Sachs*, Wohnungsdurchsuchung ohne richterliche Anordnung,

JuS 2005, 742; *Schroeder*, Die Durchsuchung im Strafprozess, JuS 2004, 858; *Sommermeier*, Die materiellen und formellen Voraussetzungen

der strafprozessualen Hausdurchsuchung, JURA 1992, 449.

Rechtsprechung: **BVerfGE 96, 44** – Praxisräume (Verfallsdatum des Durchsuchungsbeschlusses); **BVerfGE 103, 142** – Durchsuchung (strenge Voraussetzungen

für Gefahr im Verzug); **BGHSt 51, 285** – Durchsuchung (Absichtliche oder willkürliche Umgehung des Richtervorbehalts); **BGH StV 2002, 62**

– Nichtverdächtiger („konkrete Tatsachen“ i.S.d. § 103 StPO); **OLG Celle NStZ 1998, 87** – Mundhöhle (gewaltsames Öffnen der Mundhöhle);

OLG Hamm StV 2007, 69 – Lampenladen (offensichtliche Rechtswidrigkeit der polizeilichen Anordnung und Beweisverwertungsverbot); **OLG**

Hamm NStZ 2010, 167 – richterlicher Notdienst (Verwertungsverbot wegen Umgehung des Richtervorbehalts).

Die betreffenden Sammlungsgegenstände des Sammlers historischer Gegenstände Rüdiger Klasen sind unbrauchbarer Kriegsschrott und verstoßen nicht gegen das alliierte Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. das

Waffengesetz. Die Gegenstände stellen für weitere Ermittlungen keine Bedeutung dar. Auch die Verhältnismäßigkeit ist hierbei nicht gewahrt und steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und des gegen den Beschwerdeführer bestehenden Tatverdachts.
Sollten bei Einzelteilen dennoch irgendwelche Bedenken/ Einwände seitens des zust. LKA bestehen sind diese jetzt sofort dezidiert beweiskräftig untersucht darzulegen.
Ggfs. wird eine Nachprüfung durch das übergeordnete BKA in Erwägung in Betracht gezogen.

**Das hat zur Folge, dass diese sog. Zufallsfunde nicht herangezogen werden können.
Der Vorgang stellt eine nicht zu rechtfertigende Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.**

**Der Gewahrsamsinhaber wurde zu keinem Zeitpunkt um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht!
Auch die Herausgabe seines pers. Sammlungseigentums hat daher umgehend zu erfolgen.**

Zu 3 Unzulässigkeit Verdächtigung und Beschuldigung angeblich illegaler öffentlicher Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen:

Verweis: Die Hausdurchsuchung fand wegen Zitat aus Beschluß vom Richter Aschoff AG Schwerin: „Beschuldigte ist nach bisherigen Ermittlungen verdächtig in 19243 Püttelkow seit dem 01.07.2013 durch 5 Straftaten Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen öffentlich verwendet zu haben, indem...“

Das Amtsgericht Schwerin hat durch die Richterin Philipps und das Landgericht Schwerin haben bis heute den umfassend vorgetragene Beschwerden NICHT abgeholfen und damit festgelegt, dass die beschlagnahmten Gegenstände weiterhin in Gewahrsam der Behörden verbleiben sollen. Auf meine letzten Beschwerden an das AG Schwerin und das LG Schwerin wurde NICHT reagiert! Die Beschlüsse der Gerichte sind ebenfalls nicht unterschrieben was ein Verstoß gegen BGB §126 darstellt. Die Beschlüsse sind schon daher rechtsunwirksam.

Ich weise diese grundrechtverletzenden Beschlüsse erneut zurück und trage dazu folgende Begründung vor:

Der Sachverhalt im vorgehen einer strafbaren Handlung gemäß § 86a StGB wird folgendes festgestellt: Die Verwendung der „Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen“ trifft hier nicht zu und die Hausdurchsuchung ist völlig überzogen durchgeführt worden, was mit dem Absatz 3 des § 86a zu widerlegen ist.

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist weitgehend überschritten, weil ich diese Herr Klassen zur Last gelegten Symbole nicht zur Verherrlichung des

Faschismus und Nationalsozialismus

verwendet habe, sondern ausschließlich zur Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, der **Abschreckung, Aufklärung**, juristischen Information über die offenkundige § Weiterführung des 3. Reiches, was hiermit Ihnen gegenüber ERINNERND beanzeigt wird!

Auf der Webseite www.staatenlos.info wird Aufklärung, Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, der **Abschreckung, Aufklärung**, juristischen Information über die offenkundige § Weiterführung des 3. Reiches gegen den Faschismus und Nationalsozialismus betrieben und daher können die zur Last gelegten Taten mit nicht angelastet werden, was ich hiermit auf das Schärfste zurückweise.

Das Verhalten der Unverhältnismäßigkeit der Mittel in dem Beschluß vom 17.09.2013 zu dem AZ: 36GS 1443 /13 und 112 JS 18790/13 der Staatsanwaltschaft Schwerin ist der Vorwurf zu machen, dass wenn eine vorherige Anhörung zu Person Rüdiger Klasen getätigt worden wäre, hätte Herr Klasen natürlich freiwillig über diese Seite www.staatenlos.info in allen Belangen Auskunft erteilt. Das hat Herr Klasen auch bzgl. der Ermittlungen gegenüber den Beamten Herr Trautmann, Herr Grünschow, Frau Schmeichel vom LKA MV ausdrücklich unter Zeugen bekräftigt!

Auch hätte die Staatsanwaltschaft Schwerin spätestens zu diesem Zeitpunkt gewußt, warum und aus welchen Gründen Herr Klasen diese öffentliche Webseite betreibt. Im Jahre 2012 habe ich bereits die Staatsanwaltschaft Schwerin und das Amtsgericht Schwerin im Rahmen diverser Verfahren vollumfänglich über diese Vorgänge und der Webseite www.staatenlos.info informiert und beanzeigt. Alle Verfahren wurden mittels Formbrief ohne Ermittlung eingestellt!

Es kann also nicht angehen, dass das Amtsgericht sowie die Staatsanwaltschaft Schwerin sich in Unkenntnis zurückziehen, obwohl sie genauestens über diese Webseite informiert waren. Ganz sicher stelle ich fest, dass dieser Vorgang als Fehlverhalten und Überzogen der an diesen Vorfall beteiligten Behörden gewertet werden kann.

Die Hausdurchsuchung war unrechtmäßig, wenn die Einleitung, die Art und Weise oder deren Gestaltung rechtswidrig ist und damit gegen eine für die betr. Organe maßgebende Rechtsnorm verstößt.

Dieser Sachverhalt wurde von den genannten Behörden klar erfüllt, da ich es bereits seit dem Jahr 2012 allen beteiligten Justizbehörden mitgeteilt habe!

Ihnen war also vor den weiteren Einbehalt meines Eigentums die Rechtswidrigkeit derselben Maßnahme bekannt!

Damit war der Verwaltungsakt gemäß § 44 VwVfG nichtig und unwirksam.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Insbesondere die beschlagnahmten Rechner und Speichermedien beinhalten persönliche, sowie wichtige, für Herrn Klasen unersetzliche Daten und Bilder.

Durch die Beschlagnahme ist Herr Klasen nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil er keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat.

Aus gegebenem Anlaß zitiert Herr Klasen das Strafgesetzbuch StGB § 86a Absatz 3, das ich zum Verständnis farblich unterlegt habe, dass die Behauptungen der Behörden rechts- und sittenwidrig sind und damit seine Person nicht betreffen.

Quellverweis: <http://dejure.org/gesetze/StGB/86.html>

[Strafgesetzbuch](#)

Besonderer Teil (§§ [80](#) - [358](#))

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ [80](#)

- [92b](#))

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ [84](#) - [91a](#))

§ 86

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

- einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder
1. Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige
2. Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses
3. Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ [11](#) Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Zitat Ende.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft meine Person wie auch ALLE anderen Organisationen, Personen, Einrichtungen und Medien, die die Verwendung verbotener Symbole nach §86 a Absatz 3 zur Bekämpfung & Abschreckung gegen den Faschismus & Nazismus in Anspruch nehmen. Staatenlos.info macht nichts anderes, nur mit dem Unterschied das als offenkundiger Täterkreis der Bundesgesetzgeber/ die Bundesregierung selbst in die rechtsoffenkundig berechnete öffentliche Kritik gerät.

KEINE VERHERRLICHUNG SONDERN BEKÄMPFUNG DES NAZISMUS & FASCHISMUS: Daher ist der Vorwurf der illegalen öffentlichen Verwendung Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen nicht haltbar!

Zu 4 Desweiteren wurde bis heute wurde nachweisbar gemäß StPO § 160 Absatz 2 NICHT zu meiner Entlastung ermittelt:

Strafprozeßordnung

2. Buch - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151 - 295)

2. Abschnitt - Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§ 158 - 177)

§ 160

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) vom 02.08.2000 (PDF-Format BGBl. I S. 1253) m.W.v. 01.11.2000.

Zu 5 Grundrechteverletzung durch pers. Benachteiligung wegen monatelangen Einbehalt der Rechner und Speichermedien, Behinderung diverser gerichtlicher Verfahren am Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin, Oberlandesgericht Rostock, Sozialgericht Schwerin und weiterer bundesweite Behördenvorgänge: z. B. 112 Js 18790/13 + Zeichen AG Schwerin: 36 Gs 1346/13 31 Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13

Anzeigt werden folgende Tatsachen:

Bis heute wurde mir mein pers. PC- Rechner Microstar; S/N: 1864501 0020453 nicht wieder ausgehändigt.

Obwohl ein **technischer Computerscan zur Datensicherung** innerhalb weniger Stunden erledigt wäre, wird mein Rechner aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen über Monate einbehalten.

Selbstverständlich wäre ich jederzeit zu einer freiwilligen Herausgabe aller notw. Daten bereit gewesen. Ich konnte dieses Recht aber nicht wahrnehmen weil ich keinen Zeitpunkt dazu gefragt bzw. ersucht worden bin.

Durch den unbegründeten, unverhältnismäßigen Einbehalt meines pers. Rechner und den darauf befindlichen persönlichen und behördlichen Daten **seit dem 09.Oktober 2013 (!)** kann ich speziell auch meinen Pflichten zu diversen gerichtlichen Verfahren und weiteren behördlichen Vorgängen nicht mehr Form und Fristgerecht nachkommen.

Beispiel Sozialgericht Schwerin AZ: S4 SO 16/12 + S4 SO 3/11 + S 4 SO 4/11 und weitere Verfahren Auszug Amtsgericht Schwerin AZ: 35 OWi 312/13 + 35 OWi 476/13

und weitere Verfahren und behördliche Vorgänge.

Ich erleide durch den monatelangen Einbehalt meines Rechners und den entsprechenden Datenverlust laufende persönliche, soziale und finanzielle Nachteile, was eine weitere **Grundrechteverletzung** gegen meine Person darstellt.

Schadenersatzansprüche sind jetzt vorbehalten.

Da auch das Maß der Verhältnismäßigkeit längst überschritten ist, sind die beschlagnahmten Rechner und Speichermedien daher nach dem **Datenscan** jetzt umgehend an mich herauszugeben und die entsprechenden dienstrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Alle meine umfassend fach- und sachgerecht dezidiert vorgetragene(n) Beschwerden wurden bis heute vom Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin und der Staatsanwaltschaft Schwerin unbegründet abgewiesen. Dieses willkürliche Vorgehen stellt außerdem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, Befangenheit und offenkundig politisch motivierter Machtmißbrauch durch die betr. Justizorgane dar.

Es liegt erheblicher, nicht ersetzbarer Datenverlust auf dem zwischenzeitlich durch Sie am 21.01.2014 herausgegebenen Rechners silberfarbener PC „Deluxe“ vor: Darunter wichtige dienstliche Daten und Bilder des verstorbenen Vaters von Frau Hoffmann.

Schadenersatzansprüche sind vorbehalten.

Ich beantrage und fordere unter diesen Hintergründen/ Umstände von Ihrer Behörde - LKA Schwerin - die sofortige sach- fachgerecht dezidierte Klärung und Abhilfe.

Das Verfahren gegen meine Person ist aus allen oben aufgeführten Gründen einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen:

2014-01-14-unterschriften-ohne-unterschrift-tritt-keine-rechtskraft-ein
Kopie nicht unterschriebener (Durchsuchungs-)Beschuß Amtsgericht Schwerin